jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2006/07/11 40.7-1/2006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.2006

Rechtssatz

Die in einer Berufung gegen die Strafhöhe getätigte Äußerung "Bei Euch muss man ja ein Schweinegeld bekommen, wenn diese Summen für Euch realistisch sind" stellt noch keine beleidigende Schreibweise nach § 34 Abs 3 AVG dar. Diese Formulierung lässt zwar den Unmut des Berufungswerbers über das Ausmaß der verhängen Strafe erkennen, jedoch enthält die Formulierung keine typische Beleidigung im objektiven Sinne. Unter dem Begriff "Schweinegeld" ist umgangssprachlich (lediglich) eine hohe Summe Geldes zu verstehen. Ein schriftlich geäußerter Irrtum, dass Bedienstete einer Bezirkshauptmannschaft solche Summen verdienen, überschreitet nicht die Grenzen des öffentlichen Anstandes.

Schlagworte

beleidigende Schreibweise Beleidigung Schweinegeld

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at